

Vorstellung der Clearingstelle

Mareike Schulz

Andrea Fabris

Gliederung

- Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung
- Das Verfahren der Clearingstelle (CS)
- Zusammenarbeit mit den EUTB[®]'s
- Persönliche Einschätzung zur Entwicklung der Clearingstelle

Gesetzliche Grundlage

Idee der CS

- **§ 6 AG-SGB IX**
- Seit 01.01.2020 hat die CS ihre Arbeit aufgenommen - mit Einführung des BTHG
- Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen → Konflikte
- Regelungen des BTHG für alle Seiten neu

Ziele der Clearingstelle

- Gütliche Einigung zwischen Leistungsberechtigten und örtl. Träger der EGH
- Vermeidung von langen Rechtstreitigkeiten

Verfahren in der CS

- Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX können sich an die CS wenden
- Bei Verfahrensfragen und bei Art und Umfang der Leistungen (**jederzeit**)
- „Formular zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens“ + Einwilligungserklärung

Ablauf des Verfahrens

- Innerhalb einer Woche: Eingangsbestätigung
- Abforderung einer schriftlichen Stellungnahme des örtl. Trägers (3 Wochen Frist)
- Stellungnahme wird dem Leistungsberechtigten vorgelegt - Gelegenheit sich zu äußern - (3 Wochen Frist)

Ablauf des Verfahrens

- Weiteres Verfahren liegt im Ermessen der CS
- Im Ausnahmefall: persönliche Fallkonferenzen
- CS kann auch Lösungsvorschlag machen, dieser ist nicht rechtsverbindlich

- Das Verfahren bei der CS hat keine Fristverlängernde - oder aufschiebende Wirkung
- Das Verfahren ist kostenfrei
- Notwendige Assistenzbedarfe für das Verfahren werden übernommen

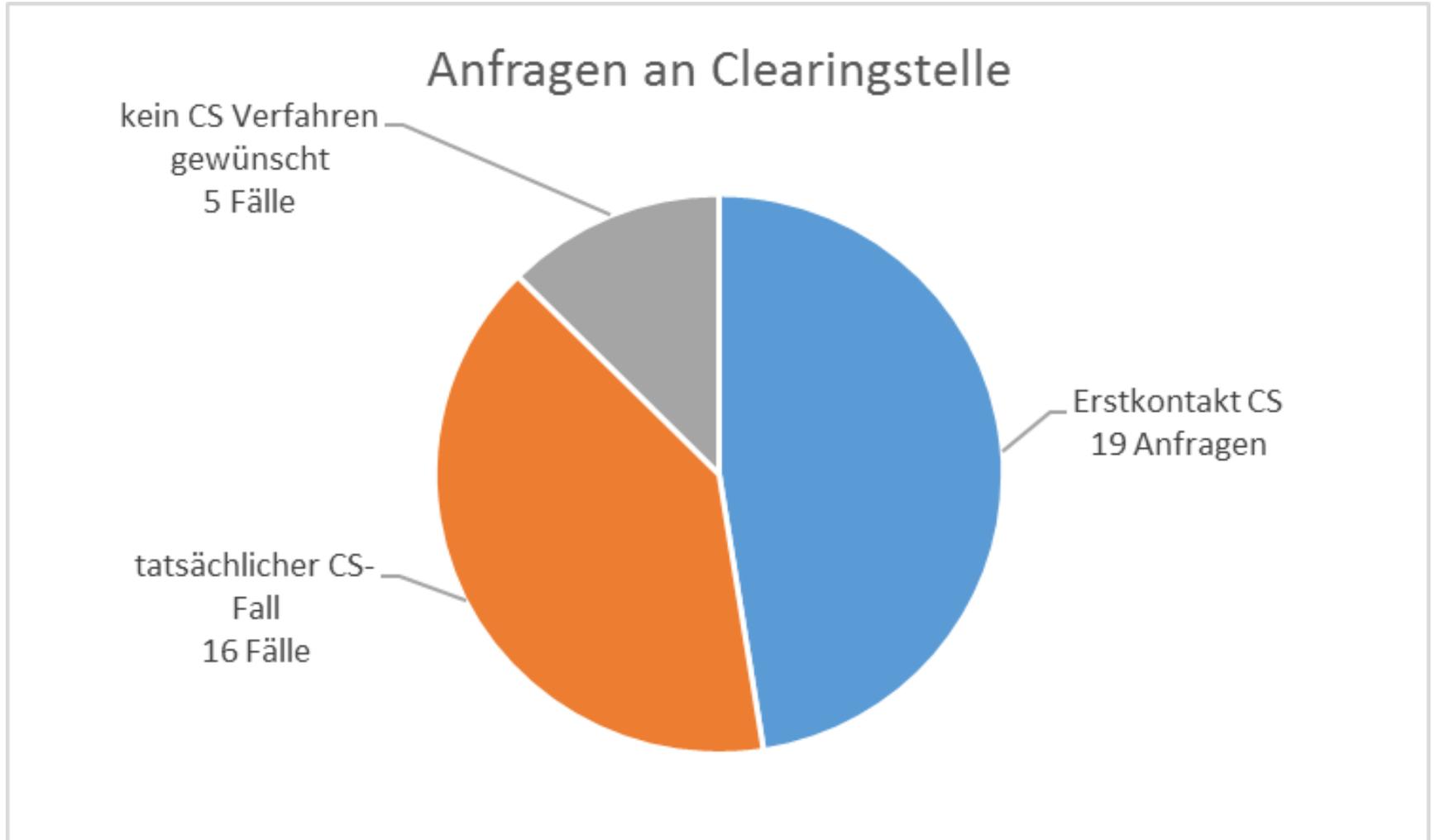
Netzwerken

- Tw. Anfragen/Anträge von EUTB[®]'s
- Tw. Verweis an EUTB's
- Inhaltlicher und rechtlicher Austausch
- Geplanter Austausch mit CS in Sachsen als einzige weitere CS zum BTHG
- Kurzer Draht zu Referaten und LASV

Persönliche Einschätzung zur Clearingstelle

- Seit 2020: 48 Fälle - Stand Dezember 2022
- 2023 schon 7 Fälle
- Förmliches Verfahren kann bei akuten Fällen
- aufgrund der Länge - nicht angewandt
werden
- Regelm. Abgleich Bedarf – Angebot - ggf.
Überarbeitung der Verfahrensordnung
- Leistungsberechtigter hat eine Anlaufstation
und das Gefühl „gehört“ zu werden

Fälle 2022



Fälle

- Auffallend: Probleme bei ITP Anwendung
- Fehlende Einzelfallhelfer
- Häufig Schule und Kita
- Probleme bei Weiterleitung, wenn zweitangegangener Rehaträger keine Erfahrungen hat
- Tw. Komplizierte Einzelfälle
- Strukturelle Auffälligkeiten werden mit Fachreferat besprochen

Erfahrungen

- Verfahren grundsätzlich gut
- Direkter Kontakt zum Träger der EGH förderlich
- Rechtsauffassung der CS für Träger der EGH nicht verbindlich („zahnloser Tiger“)
- Träger der EGH sollte CS als Hilfestellung wahrnehmen

Fragen?

